

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/7033 und 14/7088 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Bericht der Abgeordneten Susanne Jaffke, Hans-Eberhard Urbaniak, Antje Hermenau,  
Jürgen Koppelin und Dr. Uwe-Jens Rössel**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, in Deutschland eine neue staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute zu schaffen, die sektorübergreifend den gesamten Finanzmarkt umfasst.

Vor dem Hintergrund tiefgreifender Veränderungen auf den Finanzmärkten verlangt auch die institutionelle Struktur der bisher bestehenden Aufsichtsorgane nach einer Anpassung. Mit der Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll auf diese Veränderungen reagiert und die notwendige organisatorische Neuausrichtung vollzogen werden.

Die Aufsichtskompetenzen der bisherigen drei Bundesoberbehörden, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel werden in einem Errichtungsgesetz organisatorisch zusammengeführt. Damit wird das Wissen der Aufsicht in Zukunft in einer integrierten proaktiven Aufsicht gebündelt eingesetzt. Die neue Bundesanstalt für die „Allfinanzaufsicht“ soll die Effizienz der Aufsicht stärken, zu einer Nutzung von Synergieeffekten im Bereich von zentralen und auf-

sichtlichen Querschnittaufgaben führen und insgesamt das Kosten-/Nutzen-Verhältnis der Aufsicht verbessern.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze vor:

- Artikel 1 Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG –)
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
- Artikel 3 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Verkaufsprospektgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Schiffsbankgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten
- Artikel 11 Änderung des Bausparkassengesetzes

Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Artikel 13 Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Artikel 14 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 15 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Artikel 16 Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes

Artikel 17 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Artikel 18 Änderung des Geldwäschegesetzes

Artikel 19 Änderung des Einlagensicherungs- und Entschädigungsgesetzes

Artikel 20 Änderung von Rechtsverordnungen

Artikel 21 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 22 Inkrafttreten

Da die Finanzierung der Anstalt zu 100 % durch Umlage der Kosten auf die Institute und Unternehmen erfolgt, führt der Gesetzentwurf – abgesehen von den nach Artikel 1 § 20 verbleibenden Versorgungslasten – zu einer vollständigen Entlastung des Bundeshaushalts, von dem bisher 10 % der Kosten der Aufsicht der drei Aufsichtsbehörden, d. h. 13,5 Mio. DM im Haushaltsjahr 1999, getragen wurden.

Weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Kosten vollständig aus eigenen Einnahmen durch Umlagen und Gebühren decken soll, erhöhen sich die von den beaufsichtigten Institutionen und Unternehmen zu tragenden Kosten der Aufsicht bei bestehendem Personalstand nominell in jedem Fall um den bisher vom Bundeshaushalt zu tragenden Anteil, mithin um ca. 13,5 Mio. DM.

Die Belastung der Kreditwirtschaft hängt darüber hinaus davon ab, inwieweit die Bankaufsichtskosten der Bundesbank abgegrenzt und umgelegt werden können.

Die Koalitionsfraktionen haben wegen der damit verbundenen Probleme und wegen der ohnehin durch die Erstattung der Kosten nach § 15 Abs. 2 FinDAG gegenüber dem Status Quo höheren Gesamtbelastung vorgeschlagen, § 13 Abs. 2 FinDAG zu streichen und damit die Kosten der Bundesbank für die laufende Aufsicht nicht zu erfassen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Finanzausschuss keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 20. Februar 2002

### Der Haushaltsausschuss

**Adolf Roth (Gießen)**  
Vorsitzender

**Susanne Jaffke**  
Berichterstatlerin

**Hans-Eberhard Urbaniak**  
Berichterstatler

**Antje Hermenau**  
Berichterstatlerin

**Jürgen Koppelin**  
Berichterstatler

**Dr. Uwe-Jens Rössel**  
Berichterstatler